

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 92 Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer für die Rehabilitations-Richtlinie

Vom 15. Oktober 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 beschlossen, den Kreis der nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB V stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer wie folgt zu ändern:

- I. Der „Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. (VPK)“ wird aufgrund seines Verzichts gestrichen.

- II. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken